

Verfahren zur Meldung und Besetzung freier Stellen – Rundschreiben SenFin IV Nr. 26/2016 vom 20. September 2016

Neufassung des Kriterienkatalogs zur Vermittelbarkeit

Folgende Personalüberhangkräfte gelten grundsätzlich als nicht vermittelbar und sind nicht zu melden. Die Meldung ist zurückzuziehen, sobald eine Personalüberhangkraft eine der nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt:

- 1) Personalüberhangkräfte, die voraussichtlich innerhalb der nächsten zwölf Monate auf einer finanzierten Stelle im eigenen Personalwirtschaftsbereich untergebracht werden können.
- 2) Personalüberhangkräfte, die innerhalb von fünf Jahren in den Ruhestand eintreten oder eine Altersrente beziehen werden, sofern die Dienstkraft dem nicht ausdrücklich widerspricht.
- 3) Personalüberhangkräfte, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, auf Wunsch der Dienstkraft und im Einvernehmen mit der Einsatzdienststelle.
- 4) Personalüberhangkräfte, die eine Altersteilzeitvereinbarung abgeschlossen haben.
- 5) Personalüberhangkräfte, die sich in Sonderurlaub befinden.
- 6) Längerfristig (d. h. im Regelfall mehr als sechs Wochen) erkrankte Personalüberhangkräfte und Personalüberhangkräfte, die sich in einem BEM-Verfahren befinden.
- 7) Personalüberhangkräfte, bei denen arbeits- oder dienstrechtliche Klageverfahren anhängig sind, die auf Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. auf Entfernung aus dem Amt abzielen.
- 8) Personalüberhangkräfte, deren Arbeitszeitumfang weniger als 50 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beträgt.
- 9) Personalüberhangkräfte, die aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr oder nicht mehr vollständig in der arbeitsvertraglich geregelten Tätigkeit eingesetzt werden können.
- 10) Schwerbehinderte Personalüberhangkräfte sowie schwerbehinderten Menschen gleichgestellte Personalüberhangkräfte, sofern nicht die Dienstkraft selbst Interesse an einer Veränderung bekundet.

- 11) Personalüberhangkräfte, die von der Servicestelle in einem Zeitraum von 12 Monaten (bezogen auf den Stichtag) mehr als zehnmal für Stellenbesetzungen benannt worden sind.
- 12) Personalüberhangkräfte, die von der Servicestelle in einem Zeitraum von 12 Monaten (bezogen auf den Stichtag) weniger als dreimal für Stellenbesetzungen benannt worden sind.
- 13) Personalüberhangkräfte, die einer Berufsgruppe angehören, für die eine pauschale Ausnahme nach § 47 Abs. 2 LHO zulässig ist.